

2 Örtliche Bauvorschriften § 74 LBO

2.1 Gestaltung der Baukörper

MD - Dorfgebiet

Die Hauptbaukörper sollen eine rechteckige Grundrissform mit mittigem First aufweisen. Haupt- und Nebengebäude sind hofraumbildend anzuordnen.

Es sind nur hochrechteckige Fensterausschnitte zulässig. Größere Ausschnitte (Tore) aus den Wandflächen sind (nur an einer Wandseite) als großflächige Verglasungen zulässig.

MD1 - Dorfgebiet

Die Hauptbaukörper sollen eine rechteckige Grundrissform mit mittigem First aufweisen.

2.2 Gestaltung der Gebäudefassaden §74 Abs.1 Nr.1 LBO

MD und MD1 - Dorfgebiet

Bei der Gestaltung der Gebäudefassaden sind reflektierende, schwarzfarbige, grellfarbige Kunststoffe, Plattenverkleidungen und Materialimitationen als Materialien unzulässig.

Putzflächen dürfen nicht mit grellfarbigen Anstrichen versehen werden. Sichtbetonflächen sind in den Sockelbereichen unzulässig. Holzverschalungen sind in natürlicher Farbgebung zu belassen oder dürfen nur mit Farbtönen aus der Erdfarbenscala gestrichen werden.

2.3 Dachform §74 Abs.1 Nr.1 LBO

MD – Dorfgebiet

Die Hauptgebäude sind mit Satteldach mit einer Neigung zwischen 42° und 48° auszuführen. Bei Nebengebäuden und Anbauten sind ausnahmsweise auch mit dem Hauptgebäude verbundene Pultdächer mit mindestens 10° Dachneigung zulässig.

Dachüberstände dürfen maximal 50cm betragen. Sie sind in traditioneller Weise mit Ortgangbrett und -hängebrett, sowie mit Kastengesims an der Traufe mit vorgehängter Dachrinne auszuführen.

MD1 - Dorfgebiet

Es sind die Dachformen Pultdach (PD), Flachdach (FD) und Satteldach (SD) zulässig. Die Dachneigung bei Pultdächern und Flachdächern darf maximal 15° betragen. Die Dachform Satteldach (SD) ist mit einer Dachneigung zwischen 10° und 15° zulässig.

2.4 Gestaltung der Dächer §74 Abs.1 Nr.1 LBO

MD – Dorfgebiet

Die Dacheindeckung ist nur in glatten, naturroten Ziegeln (Biberschwänze, Strangfalzziegel usw.) oder ziegelähnlichem Material zulässig.

Soweit technisch erforderlich ist für die Randbereiche der Dächer oder für Kleinflächen eine andere Dachdeckung zulässig.

Dachaufbauten:

Dachgauben sind nur als Schleppegauben zulässig. Der Abstand der Dachaufbauten vom Giebel muss mindestens 2,00m betragen. Dachaufbauten sind von Traufe und First deutlich abzurücken.

Dachaufbauten sind bis höchstens 50% der Trauflänge zulässig, die Länge der einzelnen Gauben darf 5,00m nicht überschreiten. Die Summe der Gaubenlängen darf die Hälfte der Gebäudelänge nicht übersteigen.

Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachflächenfenster sind unzulässig.

MD1 – Dorfgebiet

Die Dacheindeckung ist mit naturroten Ziegeln oder als extensives Gründach zulässig.

Abweichend hiervon können Vordächer oder Dächer von einfachen Gebäuden (wie Lagergebäude) mit anderen Dacheindeckungen, wie zum Beispiel als Blechdach oder mit Doppelstegplatten ausgeführt werden. Dabei soll ein außenbereichsverträglicher Farbton zur Ausführung kommen. Dieser ist mit der Gemeinde abzustimmen.

2.5 Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten §74 Abs.1 Nr.1 und §38 Abs.1 Nr.15 LBO

MD – Dorfgebiet

Zugänge und Zufahrten zu Wohngebäuden, sowie den Wohngebäuden zugehörigen Stellplätze und Garagen mit Zufahrt, sind wassergebunden oder dem vergleichbar wasserdurchlässig herzustellen.

Das bedeutet: Geschlossene Oberflächenbeläge, z.B. Asphalt oder Beton sind unzulässig, Platten- oder Pflasterbeläge dürfen nicht in Beton verlegt werden; sie sind mit Fugen zu versehen, die in ihrer Breite ca. 10% der durchschnittlichen Kantenlänge des Belages betragen, maximal aber 3cm.

Einzelplatten dürfen nicht größer als 0,25m² sein.

MD1 - Dorfgebiet

- a. Stellplätze für PKW sind wasserdurchlässig auszuführen. Sie dürfen nur aus versickerungsfähigen Materialien wie z.B. Rasengitter- oder Rasenfugenpflaster, Dränpflaster oder Dränfugenpflaster oder als Schotterrasen hergestellt werden.
- b) Betriebliche Umgangsflächen, d.h. Hauptzufahrtsflächen zu den Gewerbegebäuden sowie Rangierflächen müssen wasserdurchlässig ausgeführt werden, sofern keine wasserwirtschaftlichen Gründe dagegen sprechen. Das

anfallende Oberflächenwasser ist entsprechend den Vorgaben des Landratsamts Göppingen zu entsorgen.

2.6 Abgrabungen, Aufschüttungen, Einfriedungen, Stützmauern §74 Abs.1 Nr.3 LBO

MD und MD1 - Dorfgebiet

Aufschüttungen und Abgrabungen von mehr als 1,00m Höhe - gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche - sind nicht zulässig.

Stützmauern von mehr als 1,00m Höhe - gemessen von der natürlichen Geländeoberfläche - sind nicht zulässig. Stützmauern sind nur als Ortbetonkonstruktionen in naturgrauer Farbe zulässig.

Soweit Grundstücke terrassenartig mit mehreren Stützmauern gestaltet werden, ist zwischen den Stützmauern ein Abstand von mindestens 1,50m einzuhalten.

Stützmauern sind durch immergrüne Kletter- und Hängepflanzen zu begrünen.

Bei lebenden Einfriedungen darf der Abstand zur Verkehrsfläche 0,50m nicht unterschreiten.

Einfriedungen sind zulässig als

- Hecken aus Laubgehölzen (z.B. Liguster, Hainbuche)
- Senkrechte Holzlattenzäune
- Maschendrahtzäune innerhalb der zugelassenen Hecken

Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 1,00m über dem angrenzenden Gelände zulässig.

2.7 Antennen §74 Abs.1 Nr.4 LBO

MD und MD1 - Dorfgebiet

Für jedes Gebäude ist maximal eine Außenantenne zulässig.

2.8 Werbeanlagen §74 Abs.1 Nr.2 LBO

MD und MD1 - Dorfgebiet

Bauliche und sonstige Anlagen, die dem Anbringen von Plakaten oder anderen werbewirksamen Einrichtungen dienen, sind nicht zulässig. Das Anbringen und Aufstellen von Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung und nur in Form von unbeleuchteten Schildern bis zu einer Größe von 1,00m² zulässig. Grelle Farben sowie Leuchtfarben sind unzulässig.

2.9 Ordnungswidrigkeiten § 75 LBO

Ordnungswidrig nach § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt.